

A m t s = B l a t t



Nro. 59.

Donnerstag den 15. May

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 538. (3) Nr. 5443.

E u r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums
zu Laibach. — Den Anspruch des Stäm-
pelstrafenkenntnisses im Falle, wo bey einer
Herrschaftsverwaltung Stempelgesetzwidrige Ur-
kunden erhoben werden, dann die Verwen-
dung des classenmäßigen Werthstämpels in
Verlassenschafts-Abhandlungsfällen betreffend.
Es sind bey der hohen k. k. allgemeinen Hof-
kammer die Anfragen vorgekommen: a) ge-
gen wen in dem Falle, wo bey einer Herr-
schaftsverwaltung Stempelgesetzwidrige Urkun-
den erhoben werden, das Stempelstrafenkennt-
niß wirksam ausgesprochen werden könne,
dann b) ob in Verlassenschaftsabhandlung-
sfällen der classenmäßige Werthstempel nur
einmahl, oder ob er mehrmahl, und wie oft
zu verwenden sey? Was nun die Anfrage
ad a betrifft, hat die hohe k. k. allgemeine
Hofkammer hierüber im Einvernehmen mit
der k. k. vereinten Hofkanzley und dem k. k.
obersten Gerichtshofe folgende Belehrung zu
erlassen geruhet: Die Herrschaftsbesitzer ha-
ben zwar den von ihren Beamten durch Ver-
nachlässigung oder Verletzung der Amtspflich-
ten zugefügten Schaden zu ersetzen, den Guts-
herrschaften können aber die Strafen eines Ver-
gehens oder Verbrechens, dessen der Beamte
schuldig ist, niemahls treffen. In so ferne
also der Gutsherr an der Ausfertigung oder
Annahme einer stempelgebrechlichen Urkunde
nicht Antheil genommen hat, ist nicht er,
sondern derjenige amirende Beamte, welcher
als Aussteller oder als Annehmer jener Ur-
kunde erscheint, zur Verantwortung und
Strafen zu ziehen, sonach die Notion nur
gegen den Beamten zu schöpfen. Es versteht
sich übrigens von selbst, daß den obrigkeitli-
chen Beamten in Ansehung der sich bey ei-
ner periodischen Stempelgebahrungs-Revision
entdeckenden Uebertretungsfälle nur die Ueber-
sehungstrafe von 12, und rückichtlich 4 fl.

auferlegt werden dürfe. — Was hingegen
die zweyte Anfrage ad b wegen Verwendung
des Werthstämpels in Verlassenschaftsabhand-
lungsfällen anbelangt, ist von der hohen Hof-
kammer hierüber Folgendes entschieden wor-
den. — Die Verlassenschafts-Abhandlungs-
Protocoll vertritt die Stelle solcher Urkun-
den, welche das Stempelgesetz besteuert. So
wie überhaupt die Form der Urkunde nie-
mahls über ihr Stempelbedürfnis entscheidet,
so kann insbesondere durchaus, daß die Ge-
setze den Bewohnern des flachen Landes in
der Protocoll-Form der Verlassenschafts-
Abhandlungen einen besondern Schuß vor Rechtsvertreten
und Agenten zu gestehen, nicht gefolgert
werden, daß dem Stempelgefälle deshalb ein
Abbruch geschehen soll. Es ist zwar richtig,
und in den Hofkammererlassen vom 21. Aus-
gust 1806, Zahl 24984/1973, und 8. Ju-
lius 1817, Zahl 33773/1921, bestimmt aus-
gesprochen, daß der Abhandlungsact, als
solcher, dem Stempel nach dem Werthe
des Gegenstandes nur Einmahl, und zwar
entweder im Verlassenschafts-, oder im
Einantwortungsbescheide, der andere dieser
Bescheide dagegen bloß dem 15 kr. Stempel
unterliege. — In dieser Anordnung werden
jedoch, wie aus den erwähnten Hofdecreten
und der Verordnung vom 22. Februar 1816,
Nr. 1854/157, deutlich erhellet, nur die
wesentlichen Abhandlungsgeschäfte (Erb-
erklärung und Einantwortung)
nicht auch die zum Behufe der Ausmittlung
der Nachlasssteuer, oder nach den zufällig
gen individuellen Ansprüchen oder Eigenschaf-
ten der Interessenten vorzunehmenden Ge-
schäfte berücksichtigt. Die hinaus zu gebende
erste Inventurabschrift, die Schä-
zung und die Erbtheilungsurkunde
(das Theilbettel) sind nach §. 21, Lit. Q b.
h. und K. des Patents vom 5. October 1802,
an und für sich dem Werth- oder Classen-
Stempel unterworfen; daher die Abhand-
lungsprotocoll, außer dem Classenstempel für

die Erbsenklärung und Einantwortung, auch für jede der bemerkten zufälligen Geschäfts-Urkunden, in so ferne diese darin vorkommen, besonders des nach dem Geldwerthe entfallenden Stämpels bedöthigen. — Die hohen Bekehrungen werden hiemit im Nachhänge zu den Gubernial: Eurrenten vom 15. März 1816, Nr. 2589, und vom 26. July 1817, Nr. 8025, allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes: Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial: Rath.

Z. 564. (2) Nr. 9567.

K u n d m a c h u n g
zur Besetzung der Districtsarzten: Stelle zu Oberreifenberg. — Laut Eröffnung des k. k. Guberniums zu Triest vom 22. v. M. Zahl 8856, ist die Districtsarzten: Stelle zu Oberreifenberg im Görzer Kreise in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Versatze bekannt gemacht, daß die Bewerber um die gedachte, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Districtsarzten: Stelle, ihre Gesuche bis 15. Juny d. J., dem k. k. Gubernio zu Triest zu überreichen, und darin sich mit legalen Documenten über Alter, Stand, geleisteten öffentlichen Dienste, und über die Kenntniß der deutschen und krainerischen, oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen haben. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium Laibach am 5. May 1828.

Z. 539. (3) ad Nr. 8987.

A V V I S O.

Andando a spirare coll' ultimo di Maggio a. c. l' attuale Arrenda delle Stampe occorrenti per l' i. r. Governo del litorale, per gli altri i. r. Dicasteri ed Uffiej, e per il Magistrato pol. econ. di Trieste, si porta ad universale notizia, che nel di 19 Maggio a. c. si terrà nella Sala del sudetto Magistrato alle ore 10 antemeridiane un pubblico Incanto, per la nuova Arrenda delle dite Stampe, quale dourà avere principio col 1mo Giugno a. c. e terminerà, dietro le risultanze dell' Asta all' espiro di uno, due o tre anni. — Le condizioni dell' Incanto medesimo sono ostensibili alle solite ore d' Uffizio presso la Direzione della Speditura governiale. Si avverte inoltre: 1mo che l' importo medio delle Stampe d' un anno, fu negli ultimi anni decorsi circa 6500 f. moneta di convenzione, non com-

presso nei medesimi l' importo dei lavori di stampa fatti per il Magistrato pol. econ. di questa Città, e l' utile della Gazzetta Provinciale "L' Osservatore Triestino", la cui redazione vi è unita. 2do Che prima dell' Asta si potranno presentare all' i. r. Governo del Litorale in Trieste anche delle offerte in iscritto, ma che alle medesime non si avrà riflesso alcuno quando non saranno accompagnate: a) coll' importo cauzionale di f. 650 moneta di convenzione, e b) colla dichiarazione, che il facente offerta, si obblighi fino da quel momento a sottostare alle condizioni d' Incanto, qualora la sua offerta venisse accettata. — 3zo Che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora, quando all' Asta pubblica non venissero fatte delle offerte più vantaggiose al Sovrano Erario.

Trieste 19 Aprile 1828.

Kreis ämtliche Verlautbarungen.

Z. 557. (3) Nr. 4348.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der Sicherstellung des Holzbedarfes für die Zeit vom 1. Juny 1828, bis Ende May 1829, welcher sich beylauffig auf 150 Klafter harten Holzes beläuft, am 21. d. M. die alternative Behandlung, entweder durch Einlieferung, oder durch Subarrondirung bey dem Kreisamte Neustadt von 9 bis 12 Uhr, werde vorgenommen werden. K. K. Kreisamt Neustadt am 7. May 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 530. (3) Nr. 1604.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte als Realbehörde zur Vornahme der von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs, über Anlangen des Johann Ufidig, wider Carl Götz, als Ersteher der im Executionswege versteigerten Mathias und Margaretha Roitsch'schen Realitäten bewilligten weiteren öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten, bestehend in der sub Haus-Nr. 15. in der Carlstädter Vorstadt liegenden, der Gült Neuwelt und Jamnigshof zinsbaren 15 fr. 2 1/2 Pfennig, um 1540 fl. erstandenen Hube sammt Zugehör, und in dem, dem Laibacher Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 803 dienstbaren, am Kastelberge liegenden, um 51 fl. erstandenen Ueberlandsacker, die Tagelohnung auf den 2. Juny l. J. um 11 Uhr Vormittags, in dem dießlandrechtlichen Commissions-Zimmer mit dem Beysatze bestimmt

worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um die früheren obbenannten Meistbothe veräußert werden könnten, bey dieser Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Uebrigens steht es dem Kauflustigen frey, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 21. April 1828.

3. 566. (2) Nr. 2434.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Augustin Dittel, als Marias Streibelschen Concursmassenverwalters, die zu dieser Concursmasse gehörigen Fahrnisse, bestehend in Leibeskleidung, Leibeswäsche, Haus- und Zimmereinrichtung, Hauswäsche, Tafelgeschirr, silbernen Eß- und Kaffeelöffel, dann einer silbernen Dose, u. dgl. m. am 30. May 1828, in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden, in dem Hause Nr. 55, in der St. Petersvorstadt werden veräußert werden.

Laibach am 30. April 1828.

3. 565. (2) Nr. 2294.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Benedikt Fleck, als Verwalter der Andreas Smole'schen Concursmasse, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Masse gehörigen, in der hiesigen Capuziner-Vorstadt, sub Cons. Nr. 3 und 4, gelegenen, dem hiesigen Magistrats dienstbaren, auf 24,529 fl. 50 kr. E. M. geschätzten zwey Parient-Häuser, mit Hof, Garten, An- und Zugehör, gewilliget, und hiezu zwey Termine, und zwar: auf den 23. Juny, und 21. July 1828, jedesmahl Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, wo übrigens den Kauflustigen erinnert wird, daß diese Veräußerung gegen nachstehende Licitations-Bedingnisse statt finden wird.

1.) Der Ausrufspreis ist nach vorgenommener, gerichtlicher Schätzung 24,529 fl. 50 kr. E. M.

2.) Der Licitant hat den 10. Theil der Schätzung mit 2452 fl. 59 kr. E. M. vor seinem Anbothe als Reugeld zu erlegen.

3.) Dieser Betrag muß von dem Ersteher bey Verlust des erwähnten Erlags, binnen 14 Tagen als Kaufdarangabe im Baren verdoppelt und zu Händen der Masse-Verwaltung deponirt werden.

4.) Der Meistbiethe tritt erst zu Michaeli d. J. in Genuß der gekauften Realitäten, bis dahin werden alle Lasten und Gaben, so wie die Elementar- und sonstigen Zufälle von der Santmasse getragen.

5.) Von diesem Tage hören alle diese Verbindlichkeiten von Seite der Santmasse auf, und der Uebernehmer derselben hat nebst bey die Umschreibungsgebühren und Taxen, ex propriis zu bestreiten.

6.) Bey der Ueberrahme zu Michaeli d. J. hat der Käufer den 3. Theil des Kaufschillings mit Einrechnung der Darangabe von 4905 fl. 58 kr. E. M. bar zu bezahlen, die übrigen Zweydrittheile, die zu Georgi und Michaeli 1829, nebst 5 o/o Zinsen unwiderruflich getilgt werden müssen, bey der Wiener- oder Triester-Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft auf seine Unkosten zu versichern, und die erhaltene Urkunde der Masse-Verwaltung zu cediren.

7.) Die bey der Ueberrahme vorkommenden, unbedeutenden Verschlimmerungen der Realitäten hat der Ersteher selbst zu tragen.

8.) Sollte der Käufer mit dem Erlag der Ratenzahlungen, die zu Gerichts Händen depositirt werden müssen, die bedungenen Fristen nicht zuhalten, so muß er sich gefallen lassen, daß die Realitäten auf seine Gefahr, und Rechnung auch unter der Schätzung veräußert werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 30. April 1828.

3. 572. (2) Nr. 2357.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Trbar, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem Gute Hof Tschernembl, intab. an Herrn Andreas Edlen v. Schifferstein lautenden Schuldscheine, ddo. 1. November 1772 und 1. December 1777, intab. 7. May 1787, pr. 4000 fl., und respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten zwey Urkunden nach

Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. April 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 558. (3) ad Nr. 2346/451.

R u n d m a c h u n g

in Bezug auf den Verboth der Uebertragung eines mit Bewilligung zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks.

In Erläuterung der unterm 13. August 1827, **Z. 2138**, kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen, wegen des Bezugs fremden Tabacks für den eigenen Gebrauch, und in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes, vom 10. März 1828, **Zahl 7168/823**, wird zu Folge Eröffnung der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Direction, vom 28. April 1828, **Zahl 2346/451**, rücksichtlich der Uebertragung eines zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks, noch folgende Bestimmung nachträglich bekannt gemacht:

Ein mit Paß der Administration, oder gegen Polette bey dem Uebertritt über die Gränze in die österreichischen Provinzen, wo die Aerarial-Taback-Regie besteht, zum eigenen Gebrauche bezogener fremder Taback darf von Demjenigen auf dessen Nahmen der Paß ausgefertigt worden ist, weder einem Dritten in Verwahrung gegeben, noch durch Verkauf, Schenkung, Cession, Ablösung, oder auf was immer für eine Art einem Andern überlassen werden; daher die Uebertragung des Eigenthums eines solchen Tabacks an einen Dritten auch nicht im Erbschaftswege oder mittelst einer öffentlichen Versteigerung geschehen darf. In den letzteren zwey Fällen ist der fremde Taback entweder dem Gefälle zur Ablösung nach dem Werthe, welchen er für den Fabriksgebrauch hat, zu übergeben, oder dessen Ausfuhr in das Ausland zu bewirken.

Wenn daher ein fremder Taback in dem Besitze eines Privaten vorgefunden wird, welcher den gesetzlichen Bezug desselben nicht mit einer auf seinen eigenen Nahmen ausgefertigten Polette auszuweisen vermag, so wird derselbe als eingeschmuggelt angesehen, und gegen den Inhaber mit der gesetzlichen Strafe vorgegangen werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration in Laibach am 9. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 545. (2) Edict. Nr. 708.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, in Unterfrain, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung, und wo möglich zur Abhandlung nach der am 3. Februar 1828, ab intestato zu Neustadt verstorbenen Maria Schwingen, gewesenen Bürgerfrau alda, der 17. Juny 1828, Früh um 9 Uhr, in hiesiger Amtskanzley bestimmt worden.

Demnach haben alle Jene, welche auf diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder welche hiezu etwas schulden, sich an obgedachten Tagen adhier einzufinden, als sonst gegen die Gläubiger nach **S. 814 b. G. B.** verfahren, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 25. April 1828.

Z. 568. (2) Edict. Nr. 5102

Von dem Bez. Gerichte der Staatsherbschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Samuel v. Pincherle von Triest, die Reassumirung der executiven Versteigerung, der dem Caspar Zuzek aus Obersofhana, geborigen, und der Grundherbschaft Adelsberg zinsbaren Realitäten, als: der Halbhube, sub Urb. Nr. 795 1/2, gerichtlich geschätzt pr. 870 fl. 45 fr., der 1/4 Hube, sub Urb. Nr. 686, betheuert pr. 356 fl. 35 fr., der 1/6 Hube, sub Urb. Nr. 760 1/2, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 218 fl. 20 fr., endlich des Acker, sammt Grasland Sverzha, gerichtlich betheuert pr. 97 fl., dann des Acker, sammt Wiese Ribenza, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 315 fl., wegen schuldigen 155 fl. 18 fr. M. M. c. s. c., bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 11. Juny, 12. July und 12. August l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Obersofhana mit dem Anbange festgesetzt, daß in dem Falle, als obige Realitäten bey den zwey ersten Teilbietungen weder um, noch über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Bedingungen, Vortheile und Lasten dieser Realitäten können von den Kauflustigen in dieser Amtskanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

Bez. Gericht Adelsberg am 16. April 1828.

Z. 561. (2) Edict. ad Nr. 454.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht, daß dem Urban Mäler zu Babensfeld, wegen bewiesener Verschwendung, auf Einkreiten seiner Verwandten, die freie Vermögensgebruß gerichtlich abgenommen, und zu seinem Curator sein Sohn Anton Mäler aufgestellt worden ist.

Bez. Gericht Schneeberg am 14. April 1828.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh 6. 9 Uhr	Mitt. 6. 3 Uhr	Abends 6. 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.			
May	7.	27	3,5	27	3,6	27	4,5	—	8	—	13	—	10	wolkicht	heiter	f. heiter
"	8.	27	4,8	27	4,8	27	4,7	—	8	—	10	—	10	wolkicht	Regen	Regen
"	9.	27	4,9	27	5,2	27	5,7	—	10	—	12	—	11	regnerisch	regnerisch	heiter
"	10.	27	6,3	27	6,3	27	6,5	—	8	—	14	—	12	Nebel	heiter	heiter
"	11.	27	6,5	27	6,3	27	5,7	—	10	—	14	—	12	wolkicht	schön	Regen
"	12.	27	5,7	27	5,7	27	4,1	—	11	—	13	—	13	Regen	schön	f. heiter
"	13.	27	5,3	27	5,9	27	6,3	—	11	—	15	—	12	schön	heiter	f. heiter

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 9. May 1828.

Herr Humphry Davy, Präsident der königlichen großbritannischen gelehrten Gesellschaft in London, von Klagenfurt nach Laibach. — Herr Athanas Constanzi, Kaufmannsgehilfe, türkischer Unterthan, von Wien nach Triest. — Herr Peter Tabacovich, Handelsmann, türkischer Unterthan; Herr Franz du Bois, Gutsbesitzer; beyde von Triest nach Wien. — Herr Ignaz Oberleitner, Privatier, von Klagenfurt nach Triest. — Herr Adolph Rosset, Handelsmann, von Wien nach Triest.

Den 10. Herr Johann Andrews, königl. englischer Schiffs-Capitain, von Triest nach Wien. — Herr Johann Panfier, Handelsmann, von Triest nach Triest. — Herr Anton Bratanich, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Herr Valentin Bleyweiß, Handelsmann, von Krainburg nach Triest. — Herr Rudolph Kohn, Großhandelsmann; Herr Wagner, Kaufmann; Herr Sebastian Michael Wilar, Handelsmann; alle drey von Wien nach Triest. — Herr Adam Lewinsky, Handlungsagent, von Triest nach Wien. — Herr Joseph Markar, Priester, apostolischer Missionär, von Wien nach Rom. — Herr Aloys Seidl, Handelsmann, von Fiume nach Triest. — Herr Carl Adam Schram, privilegirter Großhändler, von Wien nach Triest.

Den 11. Herr Johann Baptista Danzinger, Bureau-Beamter der k. k. privilegirten National-

Bank, von Wien nach Triest. — Herr Wilhelm Mann, Herrschafts-Administrator, von Grätz nach Triest. — Herr Lucas Ganzoni, Handelsmann; Herr Peter Zamparo, Juwelenhändler; beyde von Triest nach Wien.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. May 1828.

Ursula Pischou, Witwe, alt 47 Jahr, im Civ. Spital, Nr. 1, an der Auszehrung.

Den 8. Jacob Kranz, Wirth, am Altenmarkt, Nr. 43, an der Bauchwassersucht. — Johann Brauner, Schneidergeselle, aus Banat, alt 26 Jahr, an der Lungenschwindsucht. — Maria Finkoviz, alt 23 Jahr, an der Putrescenz der Gebärmutter; beyde im Civil-Spital Nr. 1.

Den 9. Dem Primus Sabukovich, Tagelöhner, sein Weib Apollonia, alt 60 Jahr, im Rukthel, Nr. 65. — Helena Japel, Witwe, alt 73 Jahr, in der Lyrnau-Vorstadt, Nr. 58; beyde an der Lungenschwindsucht.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Am 14. May 1828: 0 Schuh, 0 Zoll, 22 Lin. ober der Schleusenbettung.

3. 575. (1) E d i c t. Nr. 242.

Vor dem Bez. Gerichte Weizelberg haben alle Jene, welche an den Nachlaß des zu Eschschentze verstorbenen Halbhublers Anton Rozjantschitsch, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können gedenken, zur Anmeldung dieser ihrer Ansprüche am 3. Juny l. J., Vormittag um 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, als widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und Demjenigen, der sich als Erben ausgewiesen haben wird, eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Weizelberg am 3. April 1828.

3. 574. (1) E d i c t. Nr. 184.

Von dem Bez. Gerichte Weizelberg, als

Abhandlungsbehörde wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erhebung des Passivstandes, nachdem am 24. August 1827, verstorbenen Reuschlers Andreas Sadu, die Tagsatzung auf den 2. Juny l. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirks-Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden. Es werden demnach hiezu alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung stellen zu können gedenken, hiezu mit aufgefordert, diese so gewiß hiezu anzumelden, als widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Weizelberg am 13. März 1828.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 577. (1) Nr. 4264.

K u n d m a c h u n g.

Am 30. dieses Monates, Vormittags 9 Uhr, wird über Ansuchen der hiesigen k. k. Landesbau-Direction, wegen mit hoher kaiserlichen Verordnung vom 25. April l. J., Zahl 8282, bewilligter Beschaffung einiger für das gedachte Amt benötigten Einrichtungsstücke, bestehend in Tischler-, Kupferschmied- und Anstreicher-Arbeit, deren Kosten sich auf 85 fl. belaufen, bey diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung vorgenommen werden. — Wovon die Lieferungslustigen der Erscheinung wegen verständiget werden. K. K. Kreisamt Laibach am 10. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 560. (2) Edict. ad Nr. 560.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Berichtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen, folgende Tagsatzungen, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt worden, als: Montag den 16. Juny 1828, nach dem zu Laas verstorbenen Matthäus Frank; Dienstag den 17. Juny 1828, nach dem zu Pudop verstorbenen Franz Paltschitsch, und Mittwoch den 18. Juny 1828, zu Jggendorf verstorbenen Jakob Paltschitsch.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche aus was immer für Rechtstitel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingantwortet werden, und jene Gläubiger, welche sich nicht angemeldet haben werden, die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. April 1828.

1. 3. 1365. (3) Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Franz Krener von Laak, und Caspar Babnig von Kereze, in die Ausfertigung der zwey nachstehenden, auf der, diesem Legtern gehörigen, der Staats-herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 2545/2596, dienenden Ganzhube, sub H. Nr. 10 in Kereze, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Heirathsbriefes, zu Gunsten der Mina Podvies, ddo. et intab. 4. May 1808, pr. 960 fl. W.

b) des Urtheils, zu Gunsten des Joseph Krener, ddo. 20. July, intab. 4. August 1810, pr. 1275 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahr,

(3. Amts-Blatt Nr. 59. d. 15. May 1828.)

re, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Franz Krener und Caspar Babnig die oben genannten zwey Urkunden sammt dem Intabulations-Certificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laak den 27. November 1827.

1. 3. 188. (3) Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laak, wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Jessenko, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf der ihm gehörigen, der Staats-herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 731, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 23, in Dolensavals hasternden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) der zu Gunsten der Katharina Böman hasternden Quittung, ddo. 30. September 1780, intab. 20. Jänner 1796, pr. 85 fl.

b) des Schultscheines für Barthelmä Semen, pr. 1050 fl. W. ddo. et intab. 27. Sept. 1800,

c) des Vergleichs für Peter Lautscher, und Kaspar Trojer, ddo. et intab. 26. Jänner 1811, pr. 24 fl. bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte darzuthun, widrigens die gedachten Urkunden sammt den Intabulations-Certificaten für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laak den 11. Februar 1828.

3. 584. (1) Edict. Nr. 1851.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg, als Concurs-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Fidelis Terpinz, Andreas Berdier'schen Gantmassverwalters, wider Herrn Jozef Staria, Andreas Berdier'schen Gantmassvertreeters, in die Theilnehmung der zur besagten Concursmassa gehörigen, zu Ratlas gelegenen, der Herrschaft Gagob Krainburg, sub Urb. Nr. 21, dienstbaren, gerichtlich auf 335 fl. M. M. geschätzten Raiffe samt Zugehör, gewilliget, und zu deren Vornahme zwey Theilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 14. Juny, und die zweyte auf den 15. July l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die diesfälligen Citationenbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 1. May 1828.

3. 583. (1) Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Paul Kreck, gegen Joseph Schifrer, wegen der

aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 24. October 1827, schuldigen 160 fl. die executive Feilbietung, der dem letzteren gehörigen, der Pfarrhofsgült Stadt Lack zinsbaren Ganzhube, sub Haus-Nr. 18, zu Ermern, im gerichtlichen Schätzwerthe von 890 fl. bewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagsatzungen und zwar auf den 28. März, 28. April, und 28. May, jedesmahl Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt, daß die zu versteigernde Hube, bey der ersten und zweyten Versteigerung, nur um, oder über den Schätzwert, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Lack den 28. Februar 1828.
Bey der ersten und zweyten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 581. (1) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es seye in der Executionsache des Michael Terran, von Duplach, gegen Lorenz Pertsch, von Sebeine, wegen schuldigen 36 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Schuldner gehörigen gepfändeten Viehes, als einer rothen Kuh, im Schätzwerthe von 22 fl. und einer braunen Kuh im Schätzwerthe pr. 23 fl., dann eines zweyjährigen Zergens mit Stern, im Schätzwerthe pr. 10 fl., gewilliget, und zur Vornahme derselben die diebställigen Tagsatzungen auf den 31. May, 14. und 28. Juny d. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr im Orte Sebeine mit dem Anhange anberaumt worden, daß Falls diese Viehstücke bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige hiemit vorgeladen werden.
Bez. Gericht Neumarkt am 9. May 1828.

3. 582. (1) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte zu Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in der Executionsache des hiesigen Taxamts gegen Lorenz Pertsch von Sebeine, wegen eines ausbastenden Taxarrückstandes von 34 fl. 55 kr., nebst Gerichtskosten in die öffentliche Versteigerung, des dem Schuldner gehörigen, gepfändeten Viehes, als einer braunen Stutte, im Schätzwerthe von 40 fl. und eines Ochsen, im Schätzwerthe von 15 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die diebställigen Tagsatzungen auf den 31. May, 14. und 28. Juny d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, im Orte Sebeine, mit dem Anhange anberaumt worden, daß Falls diese Viehstücke bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht

wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige hiemit vorgeladen werden.
Bez. Gericht Neumarkt am 9. May 1828.

3. 576. (1)

Vom Bezirksgerichte zu Flödnig wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Anna Kopitar, die executive Feilbietung der dem Eheleuten Johann und Katharina Krißstanz, gehörigen, zu Boditz liegenden Freysaß-Kaische sammt An- und Zugehör, im Schätzwerthe von 216 fl. 10 kr., wegen schuldigen 139 fl. 48 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. Juny, 15. July, und 14. August d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Boditz, mit dem Anhange bestimmt worden, daß Falls gedachte Kaische bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Es werden daher die Kauflustigen sowohl, als die intabulirten Gläubiger zu den Feilbietungen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Flödnig den 10. May 1828.

3. 573. (1) E d i c t. Nr. 430.

Vor dem Bez. Gerichte Weirelberg haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Ratschke verstorbenen Johann Moher, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch machen zu können vermeinen, oder welche in diesen Nachlaß schulden, am 2. Juny 1828, Vormittag um 9 Uhr so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche zu liquidiren und die Passiven anzugeben, als widrigenfalls gegen Erstere nach §. 814, b. G. B. gegen Letztere aber im Rechtswege verfahren werden würde.

Bez. Gericht Weirelberg am 14. April 1828.

3. 580. (1)

Licitations-Ankündigung.

Im Hause Nr. 160, in der Stadt am alten Markt, im 2. Stocke, werden am 3. Juny l. J. mehrere Kleidungsstücke, Wäsche, verschiedene Einrichtungsstücke, Bilder, Bücher, Eisenwaaren, Fässer und andere Kleinigkeiten, gegen gleich bare Bezahlung, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden veräußert werden.

Wozu man Kaufsliebhaber hiemit höflichst einladet.

3. 578. (1) ad Num. 645.

E r i n n e r u n g

an den Georg Sonz von Unterbirnbaum, oder dessen Erben.

Von dem k. k. Bezirksgerichte, Umgebung Laibach, wird denselben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Johann Reber von Unterbirnbaum, wider euch bey diesem Gerichte auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des Gemeindanttheiles u. Je-louze, und Ertheilung des Umschreibungs-Befugnisses eine förmliche Klage eingebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten. Das Gericht, dem der Ort eures Aufenthaltes unbekannt ist, und da ihr vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyd, hat zu eurer Vertretung und auf euerer Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Johann Homann, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Ihr werdet dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit ihr allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter eure Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch euch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, denselben diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege, die ihr zu eurer Verttheidigung diensam finden würdet, einzuschreiten wissen möget; widrigens ihr euch die aus eurer Verabsäumung entstehenden Abblen Folgen selbst zuzuschreiben haben werdet.

R. R. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 23. April 1828.

3. 542. (3)

Literarische Ankündigung.

Bey Leop. Paternolli am Plaze, Nr. 259, in Laibach, ist Folgendes ganz neu angelangt: Faust- und Lyoner-Malerpinsel, Dehlfarben in Flasen, Goldfarbe, chemische Farben, Muschel mit Farben à 1/2 fr. das Stück, Mundleim, Domino- und Lottospiele, viele neue Musikalien aus dem Verlage des A. Pennauer in Wien, 13 lithographirte Ansichten von dem Gange unter der Themse, nebst den Plan von London &c. à 40 fr. Der schnelle und sichere Rechner mit Beyspielen, von dem hiesigen Professor Frank, à 2 fl. Ansicht von Klagenfurt, in Großfolio lithographirt, à 1 fl. — Kirchenrechnungen in 7 Bögen, à 10 fr. Beschreibung der Sauerbrunnen bey Ro-

hitsch für Curgäste, à 40 fr. Das Portrait von Rossini, prächtig gestochen von Bozza, in Folio, à 2 fl. Englische Vorschriften in 24 Blättern, gebunden, 3 fl. 20 fr.

Auch ist Derselbe wiederum neu sortirt mit Patent-Spielfarten, echtem Bretfeldermasser, Fleckseife, wohlriechend durchsichtiger Seife, das Stück à 20 fr., beliebter schwarzer Dinte von Toffoli in Flaschen, à 14 fr., und doppelt, à 28 fr., deren Güte schon adhier anerkannt wurde, frischen Saiten und viereckigter schwarzer Kreide.

3. 556. (3)

Der Unterzeichnete, dem von der hohen Landesstelle die gnädige Bewilligung zu Theil ward, in dieser Provinzial-Hauptstadt Privat-Unterricht in der französischen und englischen Sprache geben zu dürfen, hat die Ehre hierdurch bekannt zu machen, daß er jetzt seine ganze Zeit diesem Unterrichte gewidmet hat. Das Honorar für jede einzelne Stunde, in dem Hause des Unterricht Nehmenden ist 20 fr. Diejenigen aber, die in seine Wohnung kommen, zahlen monatlich zwey Gulden, und erhalten dafür wöchentlich 3 Stunden, an den ihnen beliebigen Tagen.

Das Nähere bittet man in seiner Wohnung, St. Peters-Vorstadt, Nr. 144, (nahe den Franziscanern) im ersten Stock zu erfragen.
Carl Schweder.

3. 554. (3)

Endesgefertigte gibt sich hiemit die Ehre, sowohl ihren gütigen P. T. Herren Gönnern, als dem verehrten Publicum gehorsamst anzuzeigen, daß sie ihre Wohnung aus dem Goldarbeiter Grafischen Hause, in jenes auf dem Plaze, Nr. 262, zum Auge Gottes, im 2ten Stocke, rechts am Gange, verwechselt habe, und macht zugleich bekannt, daß sie einen sehr geschickten Werkführer aufgenommen hat, welcher nach dem neuesten Geschmache arbeitet; sie versichert nicht nur solide und prompte Bedienung, sondern auch die möglichst billigsten Preise, und hofft dadurch sich eines geneigten Zuspruches zu erfreuen.

Sophia Heß,
Mannskleidermachers-Witwe.

3. 559. (3)

Es wird ein Practicant in eine Specerey-, Eisen- und Schnittwarenhandlung gegen billige Bedingungen aufgenommen. Das Nähere erzählt man im Zeitungs-Comptoir.